

7. Ratifizierung und vollständige Umsetzung der Istanbul-Konvention auch im Hinblick auf geschlechtersensible Aufnahmeverfahren für Asylsuchende sowie die Unterstützung des Beitritts der Europäischen Union zur Istanbul-Konvention, Umsetzung geschlechtsspezifischer Vorgaben der EU-Verfahrens- und Aufnahmerichtlinie;
8. gezielte Förderung der Integration von Migrantinnen, insbesondere geflüchteter Frauen in Qualifikation, Ausbildung und Arbeitsmarkt und die Beseitigung bestehender Hindernisse;

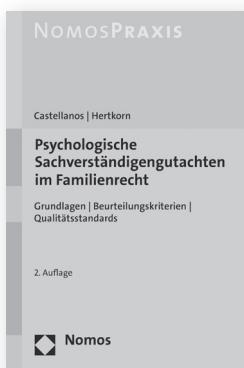
9. gesetzliche Regelung des diskriminierungsfreien Zugangs zu Reproduktionsmedizin;
10. Beendigung der derzeitigen deutschen Blockade und Zustimmung zur EU-Aufsichtsrätinnen-Richtlinie.

Der djb wird die Vorbereitungen zur Bundestagswahl entsprechend aufmerksam beobachten und im März detaillierte Wahlprüfsteine vorlegen.

DOI: 10.5771/1866-377X-2017-1-25

## Rezension:

# „Die Vermessung des Kindes – Vol. II“



**Dr. Gudrun Lies-Benachib**

Mitglied der djb-Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht, Kassel

Drei Jahre nach seiner Erstausgabe ist das Werk „Psychologische Sachverständigengutachten im Familienrecht“ der beiden Diplompsychologinnen Helen A. Castellanos und Christiane Hertkorn in der zweiten Auflage erschienen. Der neu gewählte Untertitel „Grundlagen, Beurteilungskriterien, Qualitätsstandards“ zeigt bereits auf dem Einband, dass die Autorinnen das Werk erweitert haben: Es enthält in einem ausführlicheren Vorspann nunmehr eine Zusammenfassung des rechtlichen Rahmens und der Abläufe im Kindschaftsverfahren und fasst die Anforderungen an die forensische Begutachtung zusammen. Damit greift der um rund 50 Seiten stärker gewordene Band auch die fachliche und rechtliche Diskussion um familiengerichtliche Sachverständigengutachten auf und weist zutreffend auf die bei Erscheinen bereits absehbare Reform des § 163 FamFG hin. Die Aufarbeitung der Diskussion und die daraus resultierende Einführung einer fachlichen Qualifikationen der Sachverständigen sowie weiterer verfahrensrechtlicher Rahmenbedingungen der Begutachtung war im Gefolge der mit der Studie der Fernuniversität Hagen<sup>1</sup> im Jahr 2014 ausgelösten

Psychologische Sachverständigengutachten im Familienrecht. Grundlagen, Beurteilungskriterien, Qualitätsstandards. Von Helen A. Castellanos und Christiane Hertkorn, 265 Seiten, broschiert, 2. Auflage, Nomos 2016  
ISBN: 978-3-8487-2864-0, 38 €

Diskussion um die Qualität der Gutachten notwendig geworden. Der deutlich erweiterte Vorspann (Teil I. A, B, C) wird für Sachverständige, Anwält\_innen und Familienrichter\_innen gleichermaßen hilfreich sein, wobei es der Interdisziplinarität des Ansatzes geschuldet sein dürfte, dass sich hier aus der Perspektive des Juristen einige sprachliche und fachliche Unschärfen einschleichen, die etwa die Abgrenzung des vermeintlich der psychologischen Nomenklatur eigenen Unterschieds zwischen Kindeswohldienlichkeit und -schädlichkeit betreffen (Rnrrn, 86ff ((90)). § 163 FamFG in der seit dem 16. Oktober 2016 geltenden Fassung allerdings konnten die Autorinnen noch nicht aufgreifen, was aber wegen der insgesamt gelungenen Auseinandersetzung mit den diskutierten Schwächen des bestehenden Systems die praktische Brauchbarkeit wenig schmälert.

Es ist nicht nur auf die Einfügung des erweiterten Vorspannes zurückzuführen, dass das als Einstieg in das Verständnis für die psychologische Begutachtung von Familiensystemen nach wie vor sehr gut geeignete Buch dicker geworden ist. Vielmehr werden auch in den folgenden Hauptteilen unter Einbeziehung neuerer Forschungen Problemfelder vertiefter dargestellt oder neu aufgegriffen. Das gilt vor allem für den Teil II, der sich mit der Begutachtung von Zuordnungskonflikten im Sinne der §§ 1671, 1626a BGB befasst (leider immer noch irreführend mit „Sorgerechtsregelungen nach § 1629 BGB“ überschrieben), und dem Teil III, der Gefährdungsfälle nach § 1666 BGB abhandelt. Die Auswahl der Ergänzungen ist gelungen, denn es werden vor allem im Gerichtsalltag praktische Fragen bearbeitet. So werden die Rollen von Müttern und Vätern im familiären Gefüge (Rnrrn. 317-322), die Auswirkungen der Trennung der Eltern auf die Kinder (Rnrrn. 344-346, 349-352) sowie der nach der Trennung einseitig initiierte Umzug des Kindes in eine entfernte Stadt oder ins Ausland (Rnrrn. 371ff.) näher beleuchtet. Auf die

1 Qualitätsmerkmale in der familienrechtspsychologischen Begutachtung: [http://www.fernuni-hagen.de/psychologie/qpfg/pdf/Untersuchungsbericht1\\_FRPGutachten\\_1.pdf](http://www.fernuni-hagen.de/psychologie/qpfg/pdf/Untersuchungsbericht1_FRPGutachten_1.pdf)

statistisch betrachtet seltener gewählte Aufenthaltssituation des Kindes im sogenannten Wechselmodell gehen die Autorinnen nun differenzierter ein (Rnrrn. 374-378), was angesichts der starken Aufmerksamkeit für diese Aufenthaltslösung in der Fachliteratur und Rechtsprechung zu begrüßen ist.

Der vor allem für die beteiligten Jurist\_innen ebenso informationsreiche Teil zum Sorgerechtsentzug nach § 1666 BGB ist – jeweils am Beginn eines Unterkapitels – mit aufschlussreichen statistischen Daten angereichert worden, die aufzeigen, welche praktische Bedeutung die jeweiligen Störungen bzw. Krankheitsbilder haben. So wird bei den allgemeinen Grundlagen (Rnrrn. 405-413) der Anstieg staatlicher sorgerechtlicher Maßnahmen belegt, in den Unterkapiteln zu den verschiedenen Ursachen der gestörten Erziehungskompetenz finden sich Angaben zur statistischen Häufung von Krankheiten und davon betroffenen Kindern. Diese Ergänzung ermöglicht es den Leser\_innen, sich eigenständig ein Bild dazu zu machen, wie weit ein im tatsächlichen Fallgeschehen zu Tage getretener Befund vom „Normalfall“ abweicht, was durchaus als Gradmesser für Interventionsschwellen taugen kann. Die Darstellung gewinnt hier im Übrigen sehr durch die häufigere Verwendung von Auflistungen, die den in der ersten Auflage verwendeten Fließtext für den psychologischen Laien besser strukturieren.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Sorgerechtsentzug wird in ausreichendem Maß und – was wichtiger ist – als Merkposten bei den passenden Stellen aufgegriffen. So finden sich bereits in den allgemeinen Grundlagen Hinweise darauf, dass die Auswirkung der Trennung von den Eltern und die konkrete Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses bei der Prognose beachtet werden müssen (Rnrrn. 410-412, 417-420). Die in Kindschaftsverfahren als weitere Gefährdung anerkannte Trennung von der Pflegefamilie wird aus psychologischer Sicht ebenfalls kurz angerissen (Rnr. 590f.). Neu eingearbeitet sind auch die rechtlichen Vorgaben des SGB VIII (etwa Rnrrn. 649, 505ff.), die den Handlungsrahmen der Jugendämter und damit der Staates vorgeben und daher auch als Grenzen sachverständiger Empfehlungen im Gerichtsverfahren verstanden werden müssen, über die sich sowohl Sachverständige als auch die anderen Verfahrensbeteiligten bei der Erstellung bzw. Lektüre des Gutachtens im Klaren sein sollten. Allgemein gilt, dass es den Autorinnen bei der Bearbeitung des Textes gelungen ist, die notwendigen Schlussfolgerungen aus elterlichem Fehlverhalten auf das Kind unter dem Aspekt der Gefährdung und der Notwendigkeit staatlichen Eingreifens klarer zu akzentuieren.

Ein neues Unterkapitel widmen die Autorinnen der Homo- und Transsexualität (Rnrrn. 709-716), wobei sie die in der Vorauflage zum Teil verstreuten Angaben zusammenstellen und die immer wieder thematisierte Frage nach einer Einschränkung der Erziehungskompetenz durch Prävalenzen der Sexualität der Eltern eindeutig verneinen. Es ist dem Umstand geschuldet, dass Homosexuelle und Transsexuelle mit einem Vorurteil konfrontiert werden, das lediglich aufgegriffen wird, wenn das unter dem Oberbegriff „sonstige Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit“ geschieht.

Die Frage danach, ob kindliche Auffälligkeiten überhaupt auf elterliches Fehlverhalten zurückgehen, bindet den Hauptteil zum Sorgerechtsentzug nach § 1666 BGB ab und greift nun mit dem sogenannten ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung) und mit der Schulverweigerung vertiefter Phänomene auf, die in gerichtlichen Verfahren oft bewertet werden müssen, zudem sie auch im Zuordnungskonflikt zwischen getrennt lebenden Eltern oft eine Rolle spielen. Es muss positiv betont werden, dass sich die Lektüre des Teiles III zur Beurteilung der Erziehungsfähigkeit im Sinne des § 1666 BGB auch zum besseren Verständnis der Ursachen und der Dynamik im Trennungsgeschehen empfiehlt.

Im vierten und letzten Teil wendet sich das Werk in Kürze Umgangsregelungen zu. Hier ist nur wenig verändert worden, was möglicherweise auf die Forschungslage zurückzuführen ist. Ernüchternd wie auch schon 2013 ist der Befund, dass es Kinder weit weniger nachhaltig schädigen soll, wenn der Umgang mit einem Elternteil – zeitweise – nicht stattfindet. Da gerade die Umgangsstreitigkeiten nach der Einführung des Beschleunigungsgrundsatzes in Kindschaftssachen bei den Familiengerichten besonders zeitnah zu entscheiden sind, konterkariert dieser Befund die der Gesetzesänderung zugrunde liegende Annahme einer besonderen Eilbedürftigkeit – allerdings nur aus der Perspektive des Kindes, nicht aus der des unter einem faktischen Umgangsausschluss leidenden Elternteiles.

Zusammengefasst lässt sich eine vorbehaltlose Empfehlung für diese 2. Auflage aussprechen. Sämtliche Ergänzungen haben dem Werk gut getan, weil sie es nicht nur abrunden sondern auch neue Felder abdecken. Es liegt ein gut lesbares und auch für die erfahrenere Familienrichter\_in oder Fachanwält\_in oft spannendes Buch vor, das den in Kindschaftssachen eingesetzten Sachverständigen, den Richter\_innen, Verfahrensbeiständen und Anwält\_innen einen fundierten Überblick über die psychologischen Ursachen, Wirkungen und Zusammenhänge gibt, die in Kindschaftssachen Bedeutung haben. Gerade weil die durch die Hagener Studie aufgezeigten Mängel in Sachverständigengutachten die juristische Zunft in ihrem teilweise blinden Vertrauen auf die Kompetenz der ausgewählten Gutachter zutiefst erschüttert haben, wäre es wünschenswert, wenn sich viele durch die Lektüre des mit 214 Textseiten überschaubaren Buches das für die kritische Durchsicht eines Gutachtens notwendige Rüstzeug selbst aneignen würden.